

Rechte und Pflichten aus dem Gastaufnahmevertrag für Ferienwohnungen
Herausgegeben vom Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA)

1. Wird eine Ferienwohnung bereitgestellt, zugesagt oder kurzfristig bereitgestellt, so ist ein Gastaufnahmevertrag zustande gekommen. Wir empfehlen die schriftliche Bestätigung von Mieter und Vermieter.
2. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner für die gesamte Dauer des Vertrages zur Erfüllung der gegenseitigen Leistungen daraus. Verpflichtung des Gastgeber ist es, die Ferienwohnung entsprechen der Bestellung bereitzuhalten. Verpflichtung des Gastes ist es, den Preis für die Zeit der Bestellung der Mietsache zu bezahlen.
3. Der Gastgeber ist verpflichtet, bei Nichtbereitstellung der Ferienwohnung dem Gast Schadenersatz zu leisten.
4. Der Gast ist verpflichtet bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistung den vereinbarten Preis zu bezahlen, abzgl. der vom Gastgeber ersparten Aufwendungen. Die Einsparungen betragen nach Erfahrungssätzen bei einer Ferienwohnung 10% des vereinbarten Preises.
5. Der Gastgeber ist nach Treu und Glauben gehalten, eine nicht in Anspruch genommene Ferienwohnung nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden. Sollte eine anderweitige Vergabe der Ferienwohnung nicht möglich sein, hat der Gast für den Ausfall aufzukommen.